

Die präventive Wirkung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen

Prof. Dr. BERND-DIETER MEIER

Universität Hannover

1. Eingrenzung des Themas

Die im Jugendstrafrecht normierten Rechtsfolgen der Tat haben in erster Linie eine präventive Funktion. Anders als im Erwachsenenstrafrecht geht es im Jugendstrafrecht – von der Ausnahme der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG) abgesehen – nicht um die Ahndung der Tat durch Vergeltung, sondern um die erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen, um jugendgemäße Spezialprävention.¹ Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts haben die Aufgabe, die Jugendlichen und – soweit Jugendstrafrecht angewandt wird – die Heranwachsenden bei der Entwicklung der inneren und äußeren Voraussetzungen für ein Leben ohne Straftaten zu unterstützen. Mit unterschiedlichen Instrumenten – den Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln, der Jugendstrafe, aber auch dem Absehen von der Verfolgung – soll der Prozess des Normlernens und der Normverinnerlichung begleitet und vorangetrieben werden.² Das Ziel ist es, die einmal straffällig gewordenen Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten. Dass das Jugendstrafrecht daneben noch weitere Funktionen erfüllt, namentlich die Normgeltung auch für andere Jugendliche verdeutlicht und bekräftigt und insofern auch eine generalpräventive Wirkungsdimension hat, ist unbestritten, muss aber als Überlegung bei der Verhängung und Bemessung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen außen vor bleiben. Das Ziel der Sanktionen ist – von der Ausnahme der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld abgesehen – allein die Individualprävention.

¹ Brunner, R./Dölling, D.: JGG. Heidelberg, 11. Aufl. 2002, Einf. II Rn. 6.

² Weiterführend zum Prozess des Normlernens Rössner, D., in: Meier, B.-D./Rössner, D./Schöch, H.: Jugendstrafrecht. München 2003, S. 2 ff.

Während über die skizzierte Zielsetzung des Jugendstrafrechts weitgehend Einigkeit besteht, ist über die Einlösung dieses Anspruchs in der Praxis eine verbreitete Unsicherheit zu verzeichnen. Stimmt es denn überhaupt – so wird namentlich in den Medien gefragt –, dass die jugendstrafrechtlichen Sanktionen in dem intendierten Sinn präventiv wirken und die Jugendlichen tatsächlich von weiteren Straftaten abhalten? Geht es in der Jugendjustiz nicht häufig ein wenig sehr „lasch“ zu, mit folgenlosen Einstellungen, wohlmeinenden Vermittlungsgesprächen und sozialen Trainingskursen, über die die Jugendlichen nur lachen, von denen sie sich aber nicht beeindruckt lassen? Manche aktuellen rechtspolitischen Bestrebungen, die auf die Stärkung der strafrechtlichen Elemente im Jugendstrafrecht, z.B. durch Einführung des „Warnschussarrests“ oder die Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Anwendungsbereich des JGG, abzielen,³ speisen sich zu einem guten Teil aus der Vorstellung, das Jugendstrafrecht sei in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht effektiv genug; um spezialpräventive Wirkungen zu erzeugen, müsse anders, namentlich härter reagiert werden.

Ich will in meinem Beitrag versuchen, auf die sich hier andeutenden Fragen eine empirisch fundierte Antwort zu geben. Was wissen wir eigentlich über die spezialpräventive Effektivität der jugendstrafrechtlichen Sanktionen? Tragen die Sanktionen in ihrer gegenwärtigen Gestalt zu einer Verhinderung von Rückfällen bei? Oder sind hier Defizite erkennbar, die nach einer Reform durch den Gesetzgeber drängen? Bei alledem geht es mir nicht – das sei vorab bemerkt – um die Auseinandersetzung mit Einzelfällen. Dass es in Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit Prognoseentscheidungen, wie sie bei der Strafaussetzung oder der Strafrestauesetzung notwendig sind, zu Einschätzungen seitens der Verfahrensbeteiligten kommen kann, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen, liegt in der Natur eines folgenorientierten Strafrechtssystems und muss als strukturell unvermeidbares Faktum hingenommen werden. Hinterher sind wir alle klüger; auf das Niveau der Boulevardpresse, die derartige Ereignisse stets gerne aufgreift und skandalisiert, darf man sich bei der nüchternen Analyse des Strafrechtssystems nicht begeben. Was

³ BR-Drucks. 238/04; BT-Drucks. 15/3422.

indes notwendig und auch sachgerecht ist, ist die Auseinandersetzung mit den Befunden der empirischen Sanktionsforschung, die sich mit dem Zusammenhang zwischen den verschiedenen Reaktionsformen auf die Tat und dem weiteren Legalverhalten der von der Justiz sanktionierten Jugendlichen befasst.

2. Die Befunde der Sanktionsforschung

a) Legalbewährung nach unterschiedlichen Sanktionsformen

aa) Empirische Befunde

Einen ersten Eindruck von dem Legalverhalten Jugendlicher nach einer jugendstrafrechtlichen Sanktion vermittelt die Rückfallstatistik, die im Jahr 2003 von den Kollegen *Heinz* (Konstanz) und *Jehle* (Göttingen) vorgelegt worden ist.⁴ In dieser Rückfallstatistik wird ausgewiesen, ob und inwieweit diejenigen Personen, die im Bezugsjahr 1994 von der Justiz sanktioniert bzw. aus der Haft entlassen wurden, während eines vierjährigen Beobachtungszeitraums rückfällig geworden sind. Für die Berechnungen wurde der Datenbestand des Bundeszentralregisters ausgewertet. Zu den Bezugsentscheidungen im Jahr 1994 wurden auch die Eintragungen im Erziehungsregister gerechnet, also auch die bei Jugendlichen eintragungspflichtigen informellen Verfahrenserledigungen nach §§ 45, 47 JGG. Als „Rückfall“ wurde es gewertet, wenn im Register innerhalb des Beobachtungszeitraums eine erneute Eintragung erfolgt war.

⁴ Jehle, H.-M./Heinz, W./Sutterer, P.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Mönchengladbach 2003. Internet-Publikation: <http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf> (2.7.2005); vgl. hierzu auch Heinz, W.: Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. In: ZJJ 2004, S. 35 ff.; Jehle, H.-M.: Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag. In: Heinz, W./Jehle, H.-M. (Hrsg.): Rückfallforschung. Wiesbaden 2004, S. 145 ff.

Tab. 1: Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Rückfallstatistik*)

Bezugsentscheidung 1994	Legalbewährung	Rückfall
Jugendstrafe ohne Bewährung	22,2 %	77,8 %
Jugendstrafe mit Bewährung	40,4 %	59,6 %
Jugendarrest	30,0 %	70,0 %
Jugendrichterl. Maßnahmen**	44,8 %	55,2 %
Entsch. nach §§ 45, 47 JGG	59,9 %	40,1 %

* Jehle, J.-M./Heinz, W./Sutterer, P.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Mönchengladbach 2003, S. 55 ff.

** Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Entscheidungen nach § 27 JGG.

Die Ergebnisse werden die Praxis nicht überraschen (Tab. 1). Die Rückfallquoten sind nach den beiden stationären Sanktionsformen – der vollstreckten Jugendstrafe und dem Jugendarrest – am höchsten; die ambulanten Sanktionsformen schneiden deutlich besser ab. Am geringsten sind die Rückfallquoten, wenn das Verfahren nach §§ 45 oder 47 JGG eingestellt wird: 3 von 5 Jugendlichen führen sich danach straffrei; lediglich 2 von 5 Jugendlichen treten mit weiteren Auffälligkeiten in Erscheinung. Die genaueren Auswertungen zeigen, dass die Rückfallquoten bei der unbedingten Jugendstrafe nach langjährigem Freiheitsentzug geringer werden; während die Quote nach einer 1- bis 2-jährigen Jugendstrafe über 80 % liegt (82,3 %), liegt sie nach einer über 5-jährigen Jugendstrafe unter 50 % (47,3 %). Die

Strafrestaussetzung wirkt sich auf die Gesamtquote des Rückfalls nicht aus (Vollverbüßer: 78,3 %; Strafrestaussetzung: 77,6 %); allerdings werden Vollverbüßer häufiger erneut zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilt als Personen, deren Strafrestvollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (52,2 % gegenüber 40,0 %). Die hohe Rückfallquote nach Jugendarrest (70,0 %) ist im Übrigen unabhängig davon, in welcher Form der Jugendarrest (ob als Freizeit-/Kurz- oder Dauerarrest) und ob er gegen Jugendliche oder gegen Heranwachsende verhängt wird; die Rückfallquoten variieren in allen diesen Gruppen lediglich zwischen 68,4 und 72,7 %.⁵

Die Ergebnisse der Rückfallstatistik werden bestätigt durch die Befunde zahlreicher, überwiegend schon etwas älterer empirischer Einzeluntersuchungen, die zur Legalbewährung nach der Verhängung und Vollstreckung von jugendstrafrechtlichen Sanktionen durchgeführt wurden.⁶ Beispielhaft herausgegriffen seien etwa die folgenden Befunde: Eine Untersuchung an 509 Probanden, die 1976/77 zur Verbüßung von Jugendstrafe in die JVA Adelsheim aufgenommen worden waren, zeigte, dass innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 4 Jahren 82,9 % erneut verurteilt wurden.⁷ Eine Untersuchung in Nordrhein-Westfalen anhand des Entlassungsjahrgangs 1981 (1.260 Pbn.) erbrachte nach einem Zeitraum von 5 Jahren eine Rückfallquote von 83,5 %.⁸ Die Rückfälligkeit von Personen, die 1982 - 87 in Regensburg an sozialen Trainingskursen teilgenommen hatten (54 Pbn.), belief sich nach einem nicht einheitlichen Beobachtungszeitraum zwischen 2 und 7 Jahren auf 55,6 %.⁹ Eine Untersuchung

⁵ Heinz (o. Fn. 4), S. 44.

⁶ Überblick bei Dölling, D.: Was läßt die Kriminologie von den erwarteten spezial- und generalpräventiven Wirkungen des Jugendkriminalrechts übrig? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? Bonn/Mönchengladbach 1995, S. 147 ff.

⁷ Dolde, G./Grübl, G.: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg – Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: Kerner, H./Dolde, G./Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Bonn/Mönchengladbach 1996, S. 245.

⁸ Maetze, W.: Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen – Untersuchungen zur Organisation des Vollzugs, zur Gestaltung der Strafe und zu den Folgen der Strafverbüßung. In: Kerner/Dolde/Mey (o. Fn. 7), S. 379 f.

⁹ Kraus, L./Rolinski, K.: Rückfall nach Sozialem Training auf der Grundlage offiziell registrierter Kriminalität. In: MschKrim 1992, S. 36.

schließlich, die sich mit der Legalbewährung von Jugendlichen beschäftigte, deren Verfahren 1980 entweder eingestellt oder mit der Verhängung einer förmlichen ambulanten Sanktion abgeschlossen worden war (1.134 Pbn.), zeigte, dass nach einem nicht einheitlichen Zeitraum zwischen 3 und 4 Jahren nach einer Einstellung gem. § 45 JGG 35,3 % der Jugendlichen, nach einer Einstellung gem. § 47 JGG 39,6 % und nach einer förmlichen Sanktionierung 49,8 % rückfällig geworden waren.¹⁰

bb) Methodische Kritik

Welchen Nutzen haben derartige Befunde? Was sagen sie uns über die spezialpräventive Effektivität der jugendstrafrechtlichen Sanktionen? Die Antwort fällt ernüchternd aus: Über die präventive Wirksamkeit der Sanktionen können uns solche Befunde nichts sagen. Allein aus dem Umstand, dass sich die Legalbewährungsquoten nach den verschiedenen Sanktionsformen unterschiedlich darstellen, dürfen wir noch nicht folgern, dass die Sanktionen für das jeweils gezeigte Legalverhalten auch ursächlich waren. Diesen bei unbefangener Betrachtung an sich nahe liegenden Schluss zu ziehen (post hoc, ergo propter hoc), hieße, einem logischen Fehlschluss zu erliegen. Der Grund, warum dieser Schluss nicht gezogen werden darf, liegt darin, dass die Varianz, die sich im Legalverhalten der Jugendlichen beobachten lässt, auch auf eine Vielzahl anderer Gründe zurückzuführen sein kann, die von den spezifischen Sanktionswirkungen unabhängig sind, die aber in Rechnung gestellt werden müssen, wenn über die spezialpräventive Effektivität der Sanktionen gesprochen wird.

Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen. Wenn die Gegenüberstellung der beiden Sanktionsformen „Jugendstrafe mit/ohne Bewährung“ ergibt, dass die Jugendstrafe mit Bewährung zu einer deutlich günstigeren Legalbewährungsquote führt als die ohne Bewährung (59,6 % gegenüber 77,8 %; Tab. 1), wird damit nicht zwingend etwas

¹⁰ Heinz, W./Hügel, C.: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Bonn 1986, S. 64.

darüber gesagt, dass die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe der vollstreckten Strafe auch spezialpräventiv überlegen sei – mögen wir dies auch gerne glauben wollen, da es doch der allgemeinen Auffassung entspricht, dass die Einfügung des Verurteilten in die Subkultur des Strafvollzugs¹¹ eher zu einer Verfestigung von Problemlagen beiträgt als zu ihrer Auflösung. Der Schluss auf die spezialpräventive Ineffektivität des Jugendvollzugs kann schon deshalb nicht gezogen werden, weil sich die richterliche Anordnungsentscheidung an ganz spezifischen Anforderungen orientiert, die bereits auf das dem Gericht erkennbare Rückfallrisiko Bezug nehmen: Zur Bewährung ausgesetzt werden darf die Vollstreckung der Jugendstrafe nur dann, wenn für das Gericht „zu erwarten ist, dass der Jugendliche ... auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs ... künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“ (§ 21 Abs. 1 Satz 1 JGG). Wenn also die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe mit Blick auf die Rückfallquote besser abschneidet als die nicht ausgesetzte Jugendstrafe, dann spiegelt sich in den unterschiedlichen Quoten vermutlich lediglich wider, dass sich das Gericht an den gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen für die Bewährungsaussetzung orientiert und dabei das Risiko weiterer Straftaten offenbar im wesentlichen zutreffend eingeschätzt hat. Solange nicht auszuschließen ist, dass die Unterschiede in den Legalbewährungsquoten lediglich auf den im Gesetz angelegten Selektionseffekt hinweisen, kann über die spezialpräventive Effektivität der jeweiligen Sanktionsformen keine Aussage getroffen werden.

Ein zweites Beispiel mag das Gemeinte noch weiter verdeutlichen. Die Rückfallquote nach vollstreckter Jugendstrafe bewegt sich nach der Statistik von *Heinz* und *Jehle* bei 77,8 % (Tab. 1). Zieht man zum Vergleich die Rückfallquoten heran, die nach den Sanktionsformen des Erwachsenenstrafrechts ermittelt wurden, ist das Ergebnis auf den ersten Blick erstaunlich: Nach einer vollstreckten Freiheitsstrafe liegt die Rückfallquote deutlich geringer als nach einer vollstreckten Jugendstrafe (56,4 % gegenüber 77,8 %; Tab. 2). An dem soeben angesprochenen Selektionseffekt, der die vergleichsweise „guten

¹¹ Weiterführend Schott, T.: Strafvollzugsrecht für SozialarbeiterInnen. Baden-Baden 2002, S. 53 ff.

Risiken“ abschöpft und der Bewährungsaussetzung zuführt, kann dies nicht liegen, denn auch das Erwachsenenstrafrecht kennt die Möglichkeit der Bewährungsaussetzung und lässt sie ebenso wie das Jugendstrafrecht bis zu der Obergrenze von zwei Jahren zu (§ 21 JGG gegenüber § 56 StGB). Das bessere Abschneiden der nach Erwachsenenstrafrecht verhängten Freiheitsstrafe gegenüber der Jugendstrafe zeigt sich im Übrigen auch bei der Strafaussetzung zur Bewährung; auch hier ist die Rückfallquote deutlich geringer.

Tab. 2: Legalbewährung nach Jugend-/Freiheitsstrafe (Rückfallstatistik*)

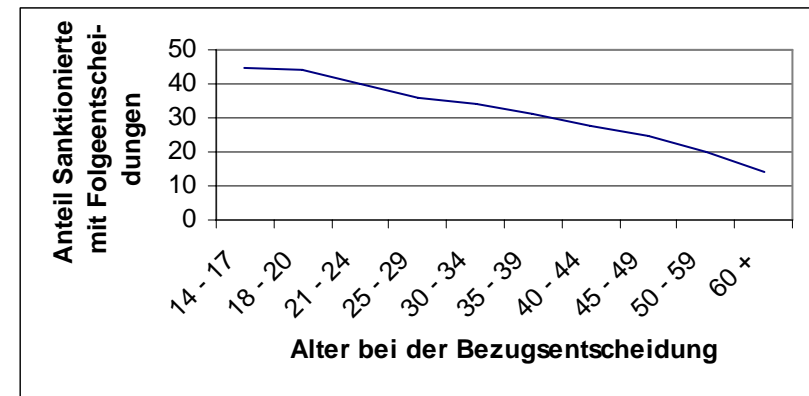
Bezugsentscheidung 1994	Legalbewährung	Rückfall
Jugendstrafe ohne Bewährung	22,2 %	77,8 %
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	43,6 %	56,4 %
Jugendstrafe mit Bewährung	40,4 %	59,6 %
Freiheitsstrafe mit Bewährung	55,3 %	44,7 %

* Jehle, J.-M./Heinz, W./Sutterer, P.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Mönchengladbach 2003, S. 37 ff.

Wie sind diese Unterschiede zu erklären? Deutet sich hier eine spezialpräventive Überlegenheit der Sanktionsformen des Erwachsenenstrafrechts an, die das dem Jugendstrafrecht eigene Erziehungsprinzip plötzlich in einem empirisch ganz schalen Licht erscheinen lässt? Selbstverständlich nicht. Das aus der Rückfallstatistik ersichtliche

bessere Abschneiden der nach Erwachsenenstrafrecht verhängten Freiheitsstrafe dürfte in erster Linie auf den Alterseffekt zurückzuführen sein, eines der ganz wenigen Axiome in der Kriminologie: Straffälligkeit korreliert danach vor allem mit dem Alter; Jugendliche und Heranwachsende sind sowohl im Dunkel- als auch im Hellfeld deutlich stärker belastet als Erwachsene.¹² Dass dieser seit langem bekannte Zusammenhang nicht nur für die Erstauffälligkeit gilt, sondern auch für die weitere Auffälligkeit, lässt sich anhand der Rückfallstatistik von *Heinz* und *Jehle* zeigen: In den Altersgruppen der 14- bis 17- und der 18- bis 20-Jährigen sind die Rückfallquoten am höchsten (44,5 bzw. 44,2 %) und sinken von dieser Marke an mit zunehmendem Alter kontinuierlich ab (Abb. 1).¹³ Wenn sich also nach den Sanktionsformen des Erwachsenenstrafrechts günstigere Legalbewährungsquoten als nach den Sanktionsformen des Jugendstrafrechts zeigen, so spiegelt sich hierin in erster Linie die altersbedingt geringere Rückfälligkeit der Erwachsenen wider. Freilich mag daneben auch eine Rolle spielen, dass in der Rückfallstatistik von *Heinz* und *Jehle* zwar die informellen Sanktionsentscheidungen bei den Jugendlichen (§§ 45, 47 JGG), nicht aber auch die bei den Erwachsenen (§§ 153 ff. StPO) berücksichtigt worden sind; dies führt zwangsläufig zu einer statistischen Höherbelastung der Jugendlichen. Dies zeigt indes nur, dass die Rückfallstatistik für allzu weit gehende Vergleiche nicht taugt. Über die spezialpräventive (In-)Effektivität der jugendstrafrechtlichen Sanktionsformen ist damit noch nichts gesagt.

Abb. 1: Rückfallquoten nach Alter



Im Ergebnis muss deshalb festgehalten werden, dass die bislang skizzierten Befunde der Sanktionsforschung (Tab. 1 und 2) für Aussagen über unser Thema nicht herangezogen werden können. Dies bedeutet nicht, dass die genannten Befunde wertlos seien, doch ihr Wert liegt nicht dort, wo wir ihn vielleicht zunächst vermutet haben. Bedeutsam sind diese Untersuchungen vor allem deshalb, weil sie Aufschluss über die Basisraten des Rückfalls und damit für die Risikoeinschätzung in den jeweils untersuchten Tätergruppen liefern; sie ermöglichen es, die richterlichen Sanktionsentscheidungen daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit sie die erkennbaren Risiken zutreffend erfassen. Die Rückfallstatistik und die weiteren bislang genannten Untersuchungen können in diesem Rahmen eine solide Grundlage z.B. für die Politikberatung bieten, indem sie auf Stärken und Schwächen der Sanktionspraxis hinweisen.¹⁴ Zur Beurteilung der spezialpräventiven Wirksamkeit der Sanktionsformen können sie jedoch nichts beitragen.

¹² Weiterführend Kaiser, G.: Kriminologie. 3. Aufl. Heidelberg 1996, S. 485 ff.

¹³ Jehle//Heinz/Sutterer (o. Fn. 4), S. 42.

¹⁴ Vgl. Blath, R.: Die Bedeutung einer Rückfallstatistik für die Strafrechtspolitik. In: Heinz/Jehle (o. Fn. 4), S. 133 ff.

b) Experimentelle und quasi-experimentelle Untersuchungen

aa) Methodische Anforderungen

Wie müsste man vorgehen, wenn man in diesem Bereich zu empirisch fundierten Aussagen gelangen wollte? Um Aussagen über die Sanktionswirkungen treffen zu können, benötigen wir grundsätzlich experimentelle Forschungsdesigns, d.h. Konzeptionen, bei denen den Untersuchungsgruppen Kontrollgruppen gegenüber gestellt werden und bei denen über die Zuweisung zur Untersuchungs- bzw. Kontrollgruppe nach Zufall entschieden wird.¹⁵ Derartige experimentelle Forschungsdesigns sind in der Strafjustiz schwer herstellbar, weil die Justiz in der Regel nicht nach Zufall entscheidet, sondern nach Recht und Gesetz. Doch es gibt derartige Designs, wenngleich sie selten sind. Ein Beispiel bildet eine Untersuchung von *Ortmann* zur Legalbewährung nach Sozialtherapie. Hier konnte die Entscheidung, welche von mehreren Gefangenen, die sich zur Aufnahme in die Sozialtherapie beworben hatten und von den Sozialtherapeuten auch als geeignet betrachtet wurden, in die Sozialtherapie aufgenommen wurden, vom Max-Planck-Institut nach dem Zufallsprinzip getroffen werden.¹⁶ Auch im Jugendvollzug sind derartige Designs grundsätzlich möglich – bspw. bei der Zuweisung von Gefangenen zu einer spezifischen Behandlungsmaßnahme. Verwirklicht worden sind derartige Zufallsdesigns m.W. allerdings bislang noch nicht.

Wenn – was in der Sanktionsforschung wohl die Regel ist – derartige experimentelle Designs nicht durchführbar sind, muss man sich zwangsläufig mit weniger begnügen. Dabei kann es jedoch nicht darum gehen, sich – wie es die frühere Forschung getan hat – ganz von den methodischen Anforderungen an ein Experiment zu lösen, sondern es müssen quasi-experimentelle Verfahrensmöglichkeiten gesucht werden. Unter „Quasi-Experimenten“ versteht man Konzeptionen, bei denen zwar kein Einfluss auf die Zuweisung der Probanden

zur Untersuchungs- bzw. Kontrollgruppe besteht, bei denen sich aber dennoch feststellen lässt, dass die Maßnahme, deren Auswirkungen untersucht werden sollen, in zwei vergleichbaren Probandengruppen unterschiedlich zur Anwendung gebracht worden ist.¹⁷ Solche „Quasi-Experimente“ sind in der Sanktionsforschung bspw. immer dann möglich, wenn die Auswirkungen regional unterschiedlicher Sanktionsstile miteinander verglichen werden. Sofern sich sagen lässt, dass die betreffenden Regionen in den für die Justiz zentralen Aspekten miteinander vergleichbar sind (etwa hinsichtlich Art und Ausmaß der Kriminalitätsbelastung sowie Alter, Geschlecht und Vorstrafenbelastung der Sanktionierten), können Unterschiede, die sich im Legalverhalten der Probanden zeigen, mit einer gewissen Plausibilität auf die unterschiedlichen Sanktionsstile der Justiz zurückgeführt werden.¹⁸

bb) Untersuchungen zur Diversion

Ein herausgehobenes, häufig zitiertes Beispiel für eine solche quasi-experimentelle Untersuchungsanordnung bildet eine schon etwas ältere Untersuchung von *Heinz* und seiner Mitarbeiterin *Storz* zur spezialpräventiven Effektivität von jugendrichterlichen Diversionentscheidungen. *Heinz* und *Storz* werteten in der 2. Hälfte der 80er Jahre die Bundeszentralregisterauszüge von sämtlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1961 aus, die bis 1983 (also bis zur Vollendung des 22. Lebensjahrs) im Register entweder aufgrund einer Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG oder einer Verurteilung erfasst worden waren.¹⁹ In der Registriertenkohorte, die 90.599 Personen umfasste (9,0 % des Geburtsjahrgangs von 1961), wurden innerhalb eines 4-jährigen Beobachtungszeitraums nach der Erstauffälligkeit (also maximal bis zur Vollendung des 22. Lebensjahrs) 39,3 % der Probanden erneut auffällig. Bezog man die Rückfallquoten auf die Art der Verfahrenserledigung bei der ersten Auffälligkeit, zeigte sich zunächst der zu erwartende Befund, dass die Rückfallquoten nach Jugendstrafe

¹⁵ Diekmann, A.: Empirische Sozialforschung. 3. Aufl. Reinbek 1997, S. 296 ff.; Roth, E./Holling, H.: Sozialwissenschaftliche Methoden. 5. Aufl. München/Wien 1999, S. 251 f.; Schnell, R./Hill, P. B./Esser, E.: Methoden der empirischen Sozialforschung. 6. Aufl. München/Wien 1999, S. 214 ff.

¹⁶ Ortmann, R.: Sozialtherapie im Strafvollzug. Freiburg 2002, S. 87 ff.

¹⁷ Diekmann (o. Fn. 15), S. 309 ff.; Schnell/Hill/Esser (o. Fn. 15), S. 218 ff.

¹⁸ Sutterer, P./Spiess, G.: Rückfall und Sanktion – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten. In: Heinz/Jehle (o. Fn. 4), S. 233 ff.

¹⁹ Heinz, W./Storz, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992.

am höchsten und nach informeller Erledigung gem. §§ 45, 47 JGG am geringsten waren (Tab. 3). Dieser Befund entsprach den bereits angesprochenen Ergebnissen anderer Untersuchungen, z.B. der von *Heinz/Hügel* aus dem Jahr 1986.

Neu war an der Untersuchung von *Heinz/Storz*, dass es aufgrund der Totalerhebung sämtlicher Registereintragungen möglich war, die Rückfallquoten auf die einzelnen Bundesländer zu beziehen, in denen die Diversion in den 80er Jahren in ganz unterschiedlichem Ausmaß praktiziert wurde. So wurde in den nördlichen Bundesländern Hamburg, Bremen, Berlin und Schleswig-Holstein auf die erste Auffälligkeit eines Jugendlichen weit überwiegend (in mehr als 75 % der Fälle) mit Einstellung nach §§ 45 oder 47 JGG reagiert, während die Einstellungsquoten z.B. in Baden-Württemberg und Rheinland Pfalz bei 42,9 bzw. 45,6 % lagen. Bei derartigen Unterschieden war zu erwarten, dass die Rückfallquoten nach einer Einstellung in denjenigen Ländern, die seltener einstellten, geringer waren, da anzunehmen war, dass die Justiz das Verfahren bei Jugendlichen, bei denen sie ein gewisses Rückfallrisiko prognostizierte, nicht einstellte, sondern zur Verurteilung brachte. Umgekehrt war in den Ländern, die häufiger einstellten, eine höhere Rückfallquote zu erwarten, da von den Einstellungen in einem höheren Maß auch solche Jugendliche betroffen sein mussten, bei denen die Prognose unklar war. Diese zu erwartenden Unterschiede spiegelten sich in dem Datenmaterial von *Heinz/Storz* jedoch nicht wider. Vielmehr zeigte sich, dass die Rückfallquoten in homogenen Tat- und Tätergruppen weitgehend unabhängig von dem jeweiligen Sanktionsstil nach einer Einstellung stets am geringsten waren und mit zunehmender Sanktionsschwere anstiegen; dabei waren die Unterschiede, die sich zwischen den einzelnen Bundesländern feststellen ließen, nur gering. Tab. 4 verdeutlicht diesen Befund anhand der beiden exemplarisch ausgewählten Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein; angegeben werden hier die Nachentscheidungsquoten für die Fälle, in denen es sich bei der Erstauffälligkeit des Jugendlichen um einen einfachen Diebstahl handelte.

Tab. 3: Rückfallquoten nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Heinz/Storz*)

Bezugsentscheidung	Sämtliche Pbn.
Jugendstrafe**	79,3 %
Jugendarrest	57,8 %
Formelle ambulante Sanktionen***	41,5 %
Entsch. nach §§ 45, 47 JGG	34,4 %

- * Heinz, W./Storz, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992, S. 159 ff.
- ** Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, einschl. Entscheidungen nach § 27 JGG.
- *** Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel ohne Jugendarrest, Nebenfolgen und Maßnahmen.

Tab. 4: Rückfallquoten in ausgewählten Bundesländern (Heinz/Storz*)

Bezugsent-scheidung	Baden-Württemberg	Schleswig-Holstein
Jugendstrafe**	76,2 %	100,0 %
Jugendarrest	52,1 %	63,2 %
Formelle ambulante Sanktionen***	32,3 %	40,4 %
Entsch. nach §§ 45, 47 JGG	26,9 %	25,6 %

* Heinz, W./Storz, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992, S. 176.

** Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, einschl. Entscheidungen nach § 27 JGG.

*** Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel ohne Jugendarrest, Nebenfolgen und Maßregeln.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus solchen Ergebnissen, die sich seitdem in ähnlicher Form auch an anderen Untersuchungsgruppen gezeigt haben,²⁰ ziehen? Soweit man davon ausgehen kann, dass es zwischen den einzelnen Bundesländern außer den unterschiedlichen Sanktionierungsstilen keine weiteren systematisch verzerrend wirkenden Unterschiede gibt, so dass die Voraussetzungen für ein

²⁰ Kalpers-Schwaderlapp, M.: Diversion to Nothing. Jur. Diss. Mainz, 1989; S. 122 ff.; Crasmöller, B.: Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität. Pfaffenweiler 1996, S. 97 ff.; Bareinske, C.: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg. Freiburg 2004, S. 149 ff.; kritische Darstellung der älteren Studien bei Synowiec, P.: Wirkung und Effizienz der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts. Stuttgart 1998.

„Quasi-Experiment“ erfüllt sind, können die Rückfallquoten als Wirkungen der jeweiligen Sanktion interpretiert werden. Zulässig ist dann die Aussage, dass die informelle Verfahrenserledigung unabhängig davon, ob ihr nur positiv prognostizierte Jugendliche oder auch Jugendliche mit einer unklaren Prognose zugewiesen werden (in der Sprache der Prognoseforschung ausgedrückt: unabhängig vom „Umschlagspunkt“)²¹, für die Legalbewährung in jedem Fall günstiger ist als die Verurteilung. Dabei erscheint dieser positive Effekt des Sanktionsverzichts theoretisch durchaus plausibel, denn selbst wenn man nicht auf die Thesen des labeling approach zurückgreifen will, der ja der mit der Verurteilung einhergehenden Stigmatisierung kriminalitätsfördernde Funktionen zugesprochen hat, kann man sich für die Erklärung auch auf den bekannten, lerntheoretisch interpretierbaren Befund beziehen, dass häufig schon die bloße Einleitung eines offiziellen Verfahrens abschreckend und damit präventiv wirken kann.

Mit der informellen Verfahrenserledigung ist gewiss kein präventives Allheilmittel gefunden. Der Nutzen dieser Erledigungsform für die Spezialprävention ist relativ – denn er ergibt sich erst aus dem Vergleich mit der Alternative der Verurteilung – und er ist begrenzt. Begrenzt ist er deshalb, weil die Rückfallquote auch unter günstigsten Umständen – nämlich wenn nur Jugendliche mit positiver Prognose in den Genuss einer Einstellung gelangen (vgl. Tab. 4, Spalte „Baden-Württemberg“) – immer ein gewisses Mindestmaß aufweist, das sich nach der Rückfallstatistik 1994 heute etwa in der Größenordnung von 40 % ansiedeln lässt (Tab. 1). Auch wenn die Wirkungsrichtung der Diversion in der Mehrzahl der Fälle günstig ist, scheint es weitgehend unabhängig von Raum und Zeit einen nennenswerten Anteil von Jugendlichen zu geben, die von dieser spezifischen, über die Jahre hinweg konsequent ausgebauten Reaktionsform nicht in der wünschenswerten Weise angesprochen werden. Indes wird man sich mit diesem Faktum wohl abzufinden haben, da er in der bereits angesprochenen Altersabhängigkeit der Kriminalität, auch der Rückfallkriminalität (vgl. Abb. 1), wurzelt, denn mit den förmlichen Sanktionen – auch dies belegen die Untersuchungsergebnisse

²¹ Volckart, B.: Praxis der Kriminalprognose. München 1997, S. 40 f.

von *Heinz* und *Storz* – lassen sich die präventiven Probleme nicht besser bewältigen. Bis zur dritten Auffälligkeit schneiden Jugendliche, deren Verfahren eingestellt wurde, unter präventiven Gesichtspunkten immer besser ab als Jugendliche, deren Verfahren mit einer Verurteilung und förmlichen Sanktionierung beendet wurde.²²

cc) Untersuchungen zur Behandlung im Jugendvollzug

Experimentelle und quasi-experimentelle Forschungskonzeptionen sind in Deutschland bislang die Ausnahme geblieben. Außer den Regionalvergleichen, die durch die Kohortenstudien ermöglicht wurden, ist ein quasi-experimentelles Untersuchungsdesign m.W. bislang lediglich vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen angewandt worden, um das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) zu evaluieren, das in der Jugendanstalt Hameln entwickelt worden ist.²³ Die Autoren arbeiteten hier mit der Methode der Paarlings-Bildung (matching).²⁴ Der Untersuchungsgruppe von 73 Personen, die das AAT in den Jahren 1987 bis 1999 durchlaufen hatten, stellten sie eine Kontrollgruppe von 73 „Zwillingen“ gegenüber, die in Hameln ebenfalls wegen eines Gewaltdelikts eingewiesen worden waren, dort mindestens 6 Monate eingesperrt, das AAT aber *nicht* durchlaufen hatten („Untrainierte“). Die Kontrollgruppe hatte selbstverständlich an anderen Behandlungsmaßnahmen der Anstalt teilgenommen, was die Ergebnisse zum Teil erklären mag.

Die Autoren stellten nämlich fest, dass sich die Untersuchungsgruppe hinsichtlich der Legalbewährung nicht wesentlich von der Kontrollgruppe unterschied. Während die Untersuchungsgruppe bis zum Auswertungszeitpunkt (also bei individuell unterschiedlichen Be-

bachtungszeiträumen, die zwischen 1 und 13 Jahren lagen) zu 37 % mit einem Gewaltdelikt rückfällig wurde (die allgemeine Rückfallrate lag bei 63 %), wurde die Gruppe der Untrainierten zu 34,2 % rückfällig, schnitt also sogar noch besser ab (Tab. 5); der Unterschied war nicht signifikant. Geringer war bei den AAT-Trainierten lediglich die Rückfallintensität; die Rückfalltaten waren bei ihnen meist schwächer als die Bezugsstaten, wegen derer sie verurteilt worden waren, während die Rückfalltaten bei den Untrainierten schwerwiegender waren. Auch diese Unterschiede waren jedoch nicht signifikant. Im Ergebnis wird man deshalb festhalten müssen, dass das AAT mit Blick auf die Legalbewährung keine nachweisbaren Erfolge erzielt – wobei allerdings zur Erklärung noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass die Kontrollgruppe der „Untrainierten“ in Hameln wahrscheinlich anders (z.B. mit sozial- oder gesprächstherapeutischen Maßnahmen) behandelt worden ist. Würde man die AAT-Trainierten mit Personen vergleichen, die im Vollzug gar keine Behandlung erhalten haben, so würde das AAT vermutlich besser abschneiden.

Tab. 5: Rückfall mit Gewaltdelikten nach Anti-Aggressivitäts-Training (Höyneck u.a.*)

	Trainierte	Untrainierte
Rückfall	37,0 %	34,2 %
Kein Rückfall	63,0 %	65,8 %

* Höyneck u.a.: Anti-Aggressivitätstraining und Legalbewährung. Zugleich ein Plädoyer für die systematische Evaluation jugendstrafrechtlicher Maßnahmen. In: RdJB 2004, 540 ff.

²² Heinz/Storz (o. Fn. 19), S. 190 ff.

²³ Höyneck, T./Ohlemacher, T./Sögdling, D./Ethé, N./Welte, G.: Anti-Aggressivitätstraining und Legalbewährung. Zugleich ein Plädoyer für die systematische Evaluation jugendstrafrechtlicher Maßnahmen. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 2004, S. 540; eine frühere Fassung ist abgedruckt in: Bereswill, M./Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden 2001, S. 345 ff.

²⁴ Schnell/Hill/Esser (o. Fn. 15), S. 212 f.; Diekmann (o. Fn. 15), S. 312 f.

c) Die Ergebnisse nordamerikanischer Studien

Da der Forschungsstand in Deutschland von den genannten Ausnahmen abgesehen eher unbefriedigend ist, erscheint ein Blick über die Grenzen angebracht. Ein solcher Blick ist legitim, da die Jugendkriminalität in vielen Ländern strukturelle Ähnlichkeiten aufweist: In den meisten Fällen handelt es sich bei Straffälligkeit Jugendlicher um nicht mehr als eine bloße Episode im Prozess ihres Heranwachsens; zur Entwicklung von kriminellen Karrieren, schwerer Kriminalität und sich hieraus ergebender erhöhter staatlicher Einwirkungsnotwendigkeit kommt es nur bei einer vergleichsweise kleinen Gruppe von vielfältig belasteten Jugendlichen. Der vergleichende Blick richtet sich vor allem auf Nordamerika, wo die empirische Sanktionsforschung einen hohen Stellenwert einnimmt, und er fällt auf Meta-Analysen, bei denen die Ergebnisse einer Vielzahl von Primärstudien unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen methodischen Anlage mit statistisch-quantitativen Methoden ausgewertet werden.²⁵

Die Ergebnisse sind auch hier ernüchternd, aber sie geben Anlass zu Hoffnung. Zwar gibt es zunächst eine Meta-Analyse von *Whitehead* und *Lab*, die sich auf 50 Studien bezieht, die jugendstrafrechtliche Behandlungsmaßnahmen untersucht hatten.²⁶ Ähnlich wie *Heinz/Storz* stellten auch *Whitehead/Lab* zwar fest, dass Diversionsmaßnahmen hinsichtlich der Legalbewährung am günstigsten abschneiden. Für formelle Reaktionen konnten sie jedoch kein konsistentes Bild ermitteln; hier stach keine Sanktionsform heraus, die zu nachweisbar überlegenen Ergebnissen führte. Eine Meta-Analyse von *Izzo* und *Ross* gelangte indes zu günstigeren Ergebnissen.²⁷ Bei einer Auswertung von 46 Studien stellten die Autoren fest, dass Behandlungsprogramme, die auf der kognitiven Ebene ansetzten, indem sie sich etwa mit Wertevermittlung, Denkstrukturen und Problemlö-

sungstechniken beschäftigten, doppelt so gut abschnitten wie Programme, bei denen das nicht der Fall war. Herausgehobene Bedeutung erlangte zudem eine Meta-Analyse von *Lipsey*, die sich auf über 400 Primärstudien bezog.²⁸ Aus seiner Analyse ergibt sich, dass bei Jugendlichen Behandlungsprogramme, die auf verhaltenstherapeutische Formen des sozialen Trainings und die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten abzielen und dabei auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen (behavioral, skills-oriented and multi-modal treatment), nachweisbare positive Wirkungen zeigen.

Dieses zuletzt genannte Ergebnis der Studie von *Lipsey* korrespondiert mit den Ergebnissen von Meta-Analysen zur Behandlungsforschung bei Erwachsenen, wo sich ebenfalls gezeigt hat, dass verhaltenstherapeutische, am sozialen Lernen orientierte Ansätze zu besseren Erfolgen führen als etwa psychodynamische Ansätze, die bei den Tätern lediglich Erkenntnisprozesse auslösen sollen.²⁹ Hier wie dort scheint zu gelten, dass sich mit Behandlungsansätzen, die die Deliktsart und die hierin zum Ausdruck gelangenden individuellen Fehlentwicklungen zum Ausgangspunkt der Bemühungen machen, bessere Erfolge erzielen lassen als mit generalisierenden Ansätzen, die spezialpräventiv gemeinte Sanktionsgestaltungen nach dem „Gießkannenprinzip“ verteilen. Notwendig scheint zu sein, dass sich die Behandlung im Vollzug vor allem an drei Gesichtspunkten orientiert: an den individuellen Ursachen der Tat (need), der unterschiedlichen Ansprechbarkeit des Täters auf bestimmte Programme (responsivity) und der unterschiedlichen Gefährlichkeit (risk). Sind diese Bedingungen erfüllt, führen intramurale Behandlungsprogramme zu signifikant besseren Erfolgen als Programme, die diesen Prinzipien nicht Rechnung tragen.

²⁵ Weiterführend Wilson, D. B.: Meta-Analytic Methods for Criminology. In: Farrington, D. P./Welsh, B. C. (Hrsg.): What Works in Preventing Crime? Thousand Oaks 2001, S. 71 ff.

²⁶ Whitehead, J. T./Lab, S. P.: Meta-Analysis of Juvenile Correctional Treatment. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 1989, S. 276 ff.

²⁷ Izzo, R. L./Ross, R.R.: Meta-Analysis of Rehabilitation Programs for Juvenile Delinquents. In: Criminal Justice and Behavior 1990, S. 134 ff.

²⁸ Lipsey, M. W.: Effect of Treatment on Juvenile Delinquents. In: Lösel, F./Bender, D./Bliesener, T. (Hrsg.): Psychology and Law. International Perspectives. Berlin, New York 1992, S. 131 ff.; vgl. auch Lipsey, M./Wilson, D. B.: The Efficacy of Psychological, Educational, and Behavioral Treatment. In: American Psychologist 1993, S. 1181 ff.; Lipsey, M./Chapman, G. L./Landenberger, N. A.: Effects of Cognitive-Behavioral Programs for Offenders: A Systematic Review of the Best Available Evidence. In: Farrington/Welsh (o. Fn. 25), S. 144 ff.

²⁹ Andrews, D. A. u. a.: Does Correctional Treatment Work? In: Criminology 1990, S. 369 ff.

Indes dürfen die Erwartungen an die erzielbaren Behandlungseffekte nicht zu hoch angesiedelt werden. Die genannten Meta-Analysen zeigen, dass sich auch unter günstigen Voraussetzungen nur vergleichsweise bescheidene Wirkungen ermitteln lassen. Zwar stehen in der Sanktionsforschung auch geringe Effektstärken für wichtige Erfolge. Auch wenn eine Rückfallquote, die sonst vielleicht bei 50 % liegt, durch gezielte Behandlungsmaßnahmen „nur“ um vielleicht 10 % auf 45 % reduziert werden kann, ist in einer solchen Reduktion angesichts des damit vermiedenen Leids für die Opfer und der ersparten Kosten für Verfahren und Vollzug ein nicht zu unterschätzender Gewinn zu sehen. Auf der anderen Seite zeigt sich in den nordamerikanischen Meta-Analysen, was auch die deutschen Untersuchungen erbracht haben: dass nämlich die strafrechtlichen Sanktionen auch bei individualisierender Ausgestaltung kein Instrument sind, mit dem sich das Problem der Rückfallkriminalität wie mit einem Wundermittel vollständig ausräumen ließe.

d) Erklärungsansätze

Versucht man diesen ernüchternden Befund zu erklären, so muss man sich den begrenzten Stellenwert vor Augen führen, der den strafrechtlichen Sanktionen im Leben der Jugendlichen – und zwar gerade auch im Leben der vielfach belasteten Jugendlichen – zukommt. Mit seinen Normen und Sanktionen wirkt das Strafrecht nicht isoliert auf die Jugendlichen ein, sondern eingebettet in die Vielzahl anderer Entwicklungsfaktoren, die die Werte, Interessen und das Handeln der Jugendlichen beeinflussen. Dabei ist nicht nur an die Folgen zu denken, die sich aus problematischen Familienverhältnissen ergeben können, aus Vernachlässigung, inkonsistenten Erziehungsstilen und fehlenden Vorbildern, an die Einflüsse von Medien und Peers. Zu denken ist auch an die Probleme, die Defizite im erreichten Qualifikationsniveau mit sich bringen können, hieraus erwachsende verminderte Chancen auf dem Arbeitsmarkt und Einbrüche in den Entwürfen für die Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit. In dem schwierigen Prozess der Aneignung der durch die Strafnormen gestützten Wert- und Verhaltensorientierungen kann den förmlichen Sanktionen dabei auch deshalb nur ein eingeschränkter Stellenwert zukommen, weil die Sanktionen des Jugendstrafrechts den Entwick-

lungsprozess erst zu einem relativ späten Zeitpunkt zu beeinflussen beginnen, zu dem die Persönlichkeit schon aus anderen Zusammenhänge entscheidende Prägungen erfahren hat.³⁰ Führt man sich den durch diese anderen Entwicklungsprozesse begrenzten, engen Spielraum vor Augen, in dem die jugendstrafrechtlichen Sanktionen ihre spezialpräventive Wirkung entfalten müssen, dann erscheint es keineswegs selbstverständlich, dass die empirische Forschung überhaupt irgendwelche Wirkungen nachgewiesen hat. *Dass* sie dies aber getan hat, gibt Anlass, im Jugendstrafrecht am Erziehungsgedanken festzuhalten und ihn nicht wie im Erwachsenenrecht zugunsten eines an der Tatproportionalität ausgerichteten Strafprinzips aufzugeben.³¹

3. Fazit

Kurz gefasstes Ergebnis in drei Thesen:

1. Durch die informelle Verfahrenserledigung wird die Legalbewährung bei Erst- und Gelegenheitstätern besser erreicht als durch die formelle Sanktionierung.

Die empirischen Befunde bestätigen in eindrucksvoller Weise die Vermutung, die schon vor über 100 Jahren von *Franz von Liszt* geäußert wurde: „Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen.“³² Diese Regel gilt indes nicht immer und unter allen Umständen; gegenüber Mehrfachtätern ist die spezialpräventive Überlegenheit der informellen Verfahrenserledigung nicht nachweisbar. Hier kann, darf und muss mit förmlichen Sanktionen reagiert werden.

³⁰ Rössner, D., in: Meier/Rössner/Schöch (o. Fn. 2), S. 5 f.

³¹ Ansätze bei Albrecht, H.-J.: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? München 2002, S. 140 ff.

³² v. Liszt, F.: Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze. 2. Bd., Berlin 1905, S. 339.

2. Wenn mit formellen Sanktionen reagiert wird, werden mit kognitiv-verhaltenstherapeutischen Behandlungsansätzen bessere Erfolge erzielt als mit anderen Behandlungsmaßnahmen.

Die Behandlungsforschung bietet ein unübersichtliches, in weiten Teilen inkonsistentes Bild. Erkennbar ist jedoch, dass sich verhaltenstherapeutische Programme, in deren Mittelpunkt soziales Lernen und die Vermittlung sozialer Kompetenzen stehen, auf die Legalbewährung nachweisbar positiv auswirken. Dabei ist anzunehmen, dass auch diese Beobachtung nicht immer und unter allen Umständen gilt, sondern vor allem dann, wenn mit den Maßnahmen an spezifische Bedürfnislagen der Jugendlichen angeknüpft wird. Die Ausdifferenzierung dieses Ansatzes unter der Fragestellung „Was wirkt gegenüber wem warum?“ steckt dabei derzeit noch in den Kinderschuhen.

3. Vor überhöhten Erwartungen ist zu warnen: Mit den jugendstrafrechtlichen Sanktionen lässt sich das Problem der Rückfallkriminalität nicht lösen.

Auch diejenigen Reaktionsformen, die aus spezialpräventiver Sicht am günstigsten abschneiden (informelle Verfahrenserledigungen bei Ersttätern), sind in ihrem spezialpräventiven Nutzen begrenzt; Sanktionen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass es zu keinen Rückfalltaten kommt, gibt es nicht. In einem umfassenden Konzept der Kriminalprävention können die Reaktionsformen des Jugendstrafrechts deshalb immer nur ein Baustein sein, der durch andere Maßnahmen der Kriminalprävention ergänzt werden muss. Die Befunde zu den spezialpräventiven Wirkungen der jugendstrafrechtlichen Sanktionen weisen damit zurück auf den 41. Lehrsatz von *Cesare Beccaria*: „Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen als sie zu bestrafen.“³³

³³ *Beccaria*, Über Verbrechen und Strafen (1766).